

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-76.pdf)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Struktur des B.Sc.-Studiengangs Psychologie.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit.....	4
§ 3 Prüfungsaufbau	4
§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen	4
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen.....	7
§ 9 Projektarbeiten.....	8
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	8
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung	9
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Prüfungsausschuss	12
§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	13
§ 16 Bachelorarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung	14
§ 17 Zeugnis und Bachelorurkunde	15
§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	17
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
2. Fachspezifische Bestimmungen	18
§ 20 Studienaufbau und Studienumfang.....	18
§ 21 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	18
§ 22 Graduierung.....	20
3. Schlussbestimmungen	20
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße.....	20
§ 24 Sonder- und Schutzregelungen.....	21
§ 25 In-Kraft-Treten	22

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des B.Sc.-Studiengangs Psychologie

- (1) ¹Der Studiengang Bachelor of Science (im Folgenden: B.Sc.-Studiengang) gliedert sich in das Hauptfach Psychologie und ein Nebenfach. ²Die wählbaren Nebenfächer werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Für die in einem Nebenfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Nebenfach Regelungen trifft. ⁴Ansonsten gilt die vorliegende Ordnung.
- (2) ¹Der B.Sc.-Studiengang ist modular aufgebaut. In den fachspezifischen Bestimmungen (Teil 2) werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. ²Diese sind in einem umfassenden Modulhandbuch dargestellt.
- (3) Im B.Sc.-Studiengang wird das European Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet.
- (4) Der B.Sc.-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (5) Der Studiumumfang entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten, von denen in der Regel 165 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen, auf das Nebenfach in der Regel insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 2 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit

- (1) ¹Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ³Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und Praxiszeiten. ⁴In den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des achten Semesters insgesamt abgelegt, gelten nicht erbrachte Modulteilprüfungen und Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Bereits bestehende Wiederholungspflichten bleiben unberührt. ³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert ist und
 2. eine im Rahmen des B.Sc. Studienganges abzulegende Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat,

3. den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 21 Abs.2 Satz 5 verloren hat,
4. die im Einzelnen bestimmten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu jeder Prüfungsleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das Studium ist, ist in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form an das Prüfungsamt zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
2. Nachweis der jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass sie bzw. er eine im Rahmen des Bsc. Studienganges abzulegende Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind bzw. nicht innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Nachfrist erbracht werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen und/oder
 4. durch Projektarbeiten zu erbringen.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die maximale Gruppengröße fest. ³Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse

als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der an der Prüfung beteiligten Personen lehnt dies ab. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten einschließlich der Bachelorarbeit, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (4) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ²Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) ¹Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. ²Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. ³Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. ⁴Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig

angefertigt und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 – ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt).

²Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die zum Bestehen des Moduls mindestens erforderlich sind. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelorarbeit. ³Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

- (4) Das Berufsorientierende Praktikum wird nicht benotet.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. ²Modulprüfungen sind insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ³Sind Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine zum Bestehen eines Moduls erforderlichen Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung insgesamt nicht bestanden (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. ²Zu wiederholen sind die nichtbestandenen Prüfungen bzw. Teilprüfungen. ³Die Wiederholungsfrist beträgt in der Regel höchstens 6 Monate. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Höchstens fünf Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. ²In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (2) ¹Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden. ²Anordnungen nach Absatz 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ³Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte angerechnet werden sollen. ⁴Die Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.
 4. Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Frist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die bzw. den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. ²Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst prüfen oder einer Prüfung beisitzen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg getroffen; in fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten und vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrpersonen befugt.
- (2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer über einen für die Prüfung einschlägigen Hochschulabschluss verfügt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer, Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit: Themavergabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. ²Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. ³Der Prüfling hat das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. ⁴Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 4 Monate bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. ³Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgenommen werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Bei

einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (7) ¹Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Bamberg und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen.
- (4) ¹Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (5) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Für die Entziehung des akademischen Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (3) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 20 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, nichtpsychologischen Modulen, einem Modul Versuchspersonenstunden und einem Modul Praktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden und dem Modul Bachelorarbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 ECTS erforderlich.
- (3) ¹Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung der bzw. des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. ²Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 21 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Pflichtmodule

M1: Einführung in die Psychologie	6 ECTS
M2: Statistik	9 ECTS
M3: Biologische Psychologie	9 ECTS
M4: Persönlichkeitspsychologie	9 ECTS
M5: Allgemeine Psychologie I	9 ECTS
M6: Allgemeine Psychologie II	9 ECTS
M7: Entwicklungspsychologie	9 ECTS
M8: Sozialpsychologie	9 ECTS
M9: Empiriepraktikum	8 ECTS

M10: Diagnostik I	9 ECTS
M11: Diagnostik II	9 ECTS
M12: Pädagogische Psychologie	9 ECTS
M13: Organisationspsychologie	9 ECTS
M14: Klinische Psychologie	9 ECTS
M15: Rehabilitationspsychologie	6 ECTS
M16: Versuchspersonen-Stunden	1 ECTS
M17: Berufsorientierendes Praktikum	12 ECTS
M18: Nebenfach	mindestens 15 ECTS
M19: Bachelorarbeit	12 ECTS

2. Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtfach (1)	6 ECTS
Wahlpflichtfach (2)	6 ECTS

(2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemester sind als Grundlagen- und Orientierungsprüfung eine Teilprüfung des Moduls Statistik sowie zwei Module (18 ECTS) abzulegen. ²Wählbar sind in der Regel

- M3: Biologische Psychologie	9 ECTS
- M4: Persönlichkeitspsychologie	9 ECTS.
- M5: Allgemeine Psychologie I	9 ECTS

³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁵Bei Überschreitung der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁶Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, wird der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil des Modulhandbuchs sind, sind die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Modulprüfungen, die zum Bestehen erforderlichen Modulteilprüfungen sowie Anzahl, Art, Gegenstände und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 22 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung verleiht die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad „Bachelor of Science Psychologie/ Psychology“ (abgekürzt „B.SC. Psychologie/ Psychology“).

3. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer benoteten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Sonder- und Schutzregelungen

- (1) ¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang an dauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Über die Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) ¹Sonderregelungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist gegebenenfalls mit ärztlichem Attest der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (3) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung

darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

- (4) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.